

## **Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichts kommt gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW in Betracht, sofern die Kommune am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllt:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro überschreiten.
2. Der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Nach § 116a Absatz 2 GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein ausführlicher Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Zur Prüfung der größenabhängigen Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW zur Aufstellung des NKF-Gesamtabschlusses wendet die Verwaltung das von der Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung gestellte Berechnungstool an. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Bilanz- und Ertragssummen

- der Stadt Sankt Augustin,
- der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH,
- der Wasserversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH sowie
- der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH

liegen die notwendigen Befreiungskriterien vor. Die Berechnung wurde anhand der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 vorgenommen, da die Jahresabschlüsse für 2020 noch nicht vollständig vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung werden auch im Wirtschaftsjahr 2020 vorliegen.

Die in der Kämmererei durch die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses frei werdenden Personalkapazitäten sollen zum Aufbau eines Beteiligungscontrollings genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weiterhin ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen ist. Die Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit wird auch seitens der Rechnungsprüfung ausdrücklich begrüßt, weil hierdurch freie Personalkapazitäten für andere Prüffelder (z. B. im Rahmen des IKS) erschlossen werden können.